



Obersontheim

Zentrum im oberen Bühltal

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Obersontheim am 27.01.2022 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Obersontheim werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Internet veröffentlicht. Die Bereitstellung erfolgt auf der Internetseite der Gemeinde Obersontheim <https://www.obersontheim.de> unter der Rubrik „Rathaus / Ortsrecht“. Desweiteren sind vollständige Satzungen auf <https://www.obersontheim.de> unter der Rubrik „Rathaus / Ortsrecht / Satzungen“ einsehbar.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (3) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Obersontheim können, während der Sprechzeiten, kostenlos bei der Verwaltung, Rathausplatz 1, 74423 Obersontheim eingesehen werden und sind bei Bedarf gegen Kostenerstattung als Ausdruck erhältlich. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Obersontheim, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung überdies nachrichtlich.
- (4) Abweichend von Absatz 1, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde zu Bauleitplänen zusätzlich im Amtsblatt der Gemeinde Obersontheim, solange die Regelung der §§ 3, 4a und 10 des Baugesetzbuches (Internetbekanntmachung nur ergänzend) gilt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des o.g. Amtsblatts.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.03.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Obersontheim vom 01.09.1999 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Obersontheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Obersontheim, d. 27.01.2022

gez.

Stephan Türke

Bürgermeister

Aufstellungsvermerk: 27.01.2022

Herrmann (stv. Leiter FV)